Anhang 3: Qualitätsmanagement

(Stand 19.08.2024)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieser Anhang regelt das institutionalisierte Qualitätsmanagement in der Volksschule der Stadt Winterthur.

Art. 2 Zweck

[1] Das Qualitätsmanagment bezweckt:

a. die Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele der Schulpflege,

b. die Klärung der Anforderungen an die Schulprogramme,

c. die Klärung der Anforderungen an die Jahresprogramme,

d. die Ausrichtung der gemeindeeigenen Weiterbildung an die strategischen Ziele der Schulpflege.

Art. 3 Aufgaben im Ausschuss Schulqualität

[1] Die Aufgaben im Ausschuss bezüglich der Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele sind im Folgenden:

a. Der Ausschuss traktandiert mindestens halbjährlich die Umsetzung der Legislaturziele als Geschäft.

b. Der Ausschuss führt eine Übersicht, welche den aktuellen Stand der Ziele und Massnahmen in der laufenden Legislatur abbildet.

c. Der Ausschuss informiert die Schulpflege einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Legislaturziele.

d. Der Ausschuss zieht bei Bedarf die zuständigen Projektleitungen oder Themenverantwortlichen von einzelnen Zielen oder Massnahmen bei.

e. Der Ausschuss veranlasst bei Bedarf erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Ziele und Massnahmen.

[2] Die Aufgaben im Ausschuss Schulqualität bezüglich der Schulprogramme sind die Folgenden:

a. Der Ausschuss beschliesst über die Anforderungen der Schulprogramme.

b. Die Schulprogramme werden von der zuständigen Leitung Bildung als Beizug im Ausschuss vertreten.

c. Der Ausschuss beschliesst über die Abnahme der Schulprogramme.

d. Die Leitung Bildung informiert die Schulen über den Entscheid des Ausschusses.

[3] Die Aufgaben der Leitung Bildung bezüglich der Jahresprogramme sind die Folgenden:

a. Definition der Anforderungen der Jahresprogramme,

b. Abnahme der Jahresprogramme.

Art. 4 Anforderungen an die Schulprogramme

[1] Im Zentrum der Schulprogramme stehen die pädagogischen Ziele und Massnahmen der Schuleinheit. Die Ziele werden für eine Dauer von in der Regel vier Jahren formuliert.

[2] Die Schulprogramme informieren über Entwicklungs- und Sicherungsziele. Diese leiten sich unter anderem aus den Legislaturzielen der Schulpflege ab.

[3] Die Ziele der Schulprogramme nehmen die kantonal empfohlenen Teilbereiche auf.

[4] Schulprogramme werden in Kooperation mit schulinternen und -externen Personen erstellt. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler können in geeigneter Form ihre Meinung zum Schulprogramm mitteilen. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 5 Anforderungen an die Jahresprogramme

[1] Jahresprogramme von Schulen leiten sich direkt aus den Schulprogrammen ab.

[2] Die Schule überprüft die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahresprogrammes systematisch zuhanden der Leitung Bildung. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 6 Gemeindeeigene Weiterbildung

[1] Die Weiterbildungsangebote für Personen aus der Schulpraxis der Stadt Winterthur richten sich nach den strategischen Zielen der Schulpflege aus.

[2] Die Koordination obliegt der Leitung Bildung in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport.

[3] Die Schulpflege genehmigt jährlich die Kosten der Weiterbildungsangebote der Kostenstelle gemeindeeigenen Weiterbildung.